

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/28 2004/03/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

TKG 2003 §37 Abs2;

TKG 2003 §42;

VVG §1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Regulierungsbehörde hat es unterlassen, die Eignung der von ihr gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 in Spruchpunkt 2.5. auferlegten Verpflichtung schlüssig zu begründen, zumal der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Vorhandensein mehrerer geeigneter potentieller Maßnahmen zwar die Wahl der am wenigsten belastenden Maßnahme verlangt, nicht aber die Auswahl einer Maßnahme rechtfertigt, deren Effektivität in Zweifel steht. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, als eine nicht ausreichende Bestimmbarkeit der Verpflichtung zur Kostenorientierung, die also den genauen Umfang der auferlegten Verpflichtung offen lässt, den Marktteilnehmern die Erzielung einer Einigung zumindest deutlich erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Die von § 59 Abs 1 AVG geforderte Deutlichkeit bedeutet für Leistungsbefehle Bestimmtheit - nicht bloß Bestimmbarkeit - in dem Sinne, dass auf Grund des Bescheides, ohne Dazwischentreten eines weiteren Ermittlungsverfahrens und neuerlicher Entscheidung, eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann (vgl das hg Erkenntnis vom 19. Dezember 2006, ZI 2004/03/0185 mwN). Diesem Erfordernis wird im vorliegenden Fall, in dem der Beschwerdeführerin (wie auch der Regulierungsbehörde) der konkrete Bedeutungsinhalt der auferlegten Verpflichtung nicht klar ist, mit Spruchpunkt 2.5. nicht Rechnung getragen. Dieser Spruchpunkt steht zudem in einem Spannungsverhältnis zu den von der Regulierungsbehörde dargestellten (von der European Regulators Group in Zusammenarbeit mit den Diensten der Europäischen Kommission entwickelten) Prinzipien 1 und 4: Ist Inhalt und Tragweite einer von der Regulierungsbehörde auferlegten Verpflichtung unklar, wird der geforderten "Transparenz" nicht Genüge getan. Die "Anreizkompatibilität" (Prinzip 4) wiederum setzt zudem voraus, dass dem Rechtsunterworfenen klar ist, wozu er verpflichtet wird (weitere Begründung im vorliegenden Erkenntnis).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Inhalt des Spruches Diverses Besondere Rechtsgebiete Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004030210.X16

Im RIS seit

19.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at